

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u.-Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernspr.: Merkur 4660, 4661, 7684, 7693, 737, 2504

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLIX. Jahrgang

Berlin, 29. August 1925

Nummer 35

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Die neuen deutschen Uhrenzölle

Der Kampf um die „kleine Zollvorlage“ ist durch die Annahme des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 beendet worden. Von einem Kampfe im eigentlichen Sinne konnte freilich nicht die Rede sein, da die Regierung und die ihr willfährige Majorität des Reichstages von vornherein fest entschlossen waren, sich nicht auf lange Verhandlungen im Reichstage einzulassen, sondern ihre Übermacht ausschließlich in dem ihnen gutschneidenden Sinne zu gebrauchen und der Opposition nur in einigen nicht an das Wesentliche rührenden Punkten entgegenzukommen, so z. B. in der Herabsetzung des Satzes der allgemeinen Umsatzsteuer von 1,25 auf 1 Prozent. Gegenüber dem Interesse an den Getreide- und sonstigen landwirtschaftlichen Zöllen sowie den Zöllen für einige industrielle Rohstoffe verblaßte das Interesse an den meisten Zöllen für Fertigwaren bis ins Nebelhafte, so daß man bis zuletzt den Eindruck haben konnte, als hätten die Reichsboten z. B. viele Zollsätze, über die sie abstimmen, wenn überhaupt, dann nur sehr flüchtig angesehen. Von einer Durchberatung der für uns in Betracht kommenden Uhrenzölle konnte selbstverständlich unter den erwähnten Umständen keine Rede sein. Alles in allem hat die Behandlung des Zolltarifes, der doch gewiß nicht nur als Verhandlungstarif Bedeutung hat, ziemlich allgemein einen peinlichen Eindruck gemacht.

Von einer Würdigung des neuen Zollgesetzes in seiner Gesamtheit an dieser Stelle müssen wir absehen. Bemerkenswert sei nur, daß in etwa zwei Jahren die große Zollreform vorgenommen werden soll; das neue Zollgesetz wird also im Höchsthalle nur bis zum Jahre 1927 Giltigkeit haben. In der Hauptsache fällt ihm die Aufgabe zu, den Vertretern Deutschlands bei ihren Verhandlungen mit den fremden Regierungen geeignetes Verhandlungsmaterial an die Hand zu geben, um für die Ausfuhr deutscher Waren Einfuhrmilderungen zu erreichen, indem die beiderseitigen Zollsätze nach dem Prinzip „do, ut des“ — Leistung und Gegenleistung — Zug um Zug herabgesetzt werden, wenn auch nicht immer schematisch, also im gleichen Ausmaße.

So sehr wir die Notwendigkeit von Verhandlungszöllen, die ja naturgemäß höhere sind als die zur dauernden Einführung beabsichtigten, anerkennen, so erscheinen uns doch die neuen Zollsätze wesentlich höher, als es zur Erreichung von angemessenen Vertragszöllen notwendig ist. Die Deduktion: „Je höher die Zollsätze sind, desto höhere endgültige Sätze kann ich erreichen“, ist jedenfalls nicht richtig, da hier ungemein viel davon abhängt, ob die Zollsätze fest oder nachlässig in den Verhandlungen behandelt werden. Dann darf man auch nicht vergessen, daß auch der Vertragsgegner annähernd weiß, bis zu wieviel Prozent diese oder jene Zollsätze lediglich zum Zwecke der Verhandlungen, des Kuhhandels erhöht worden sind. Der deutsche Uhrenhandel wird mit unserer Kritik der Uhrenzölle zweifellos übereinstimmen. Wir möchten jedoch einmal die Zwischenfrage stellen, was er denn eigentlich getan hat, um die übermäßig hohen Uhrenzölle auf ein vernünftiges Maß herabzudrücken. Im vergangenen Jahre haben freilich ausgiebige Besprechungen im Deutschen Uhrenhandelsverband stattgefunden, die sich in der Hauptsache um die Zölle für goldene Uhren und Gehäuse drehten. Die Vertreter des Handels brachten schließlich einen Stückzoll von 7,50 M für goldene Uhren in Vorschlag, während die Industrie 26 M forderte, wobei sie insgeheim damit rechnete, daß etwa die Hälfte dieses Betrages abgehandelt würde. Über die Zölle für silberne und Metalluhren unterhielt man sich nicht lange, da Industrie und Handel sich darin einig waren, daß die bisherigen Zollsätze, also 3 bzw. 2 M, beibehalten werden sollten. Im Mai d. J. wurde der Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen der Öffentlichkeit bekannt, als er dem Reichsrat zugeht; wir haben über die hier in Betracht kommenden Zollsätze in Nr. 22 vom 30. Mai 1925 eingehend berichtet. In diesem Entwurf waren für goldene Uhren 10 bzw. 20 M Zoll vorgesehen, für silberne Uhren 3 M und für Metalluhren 2 M, für goldene Gehäuse 8,50 bzw. 18,50 M. Wir haben damals die Erwartung ausgesprochen, daß die Verbände des Uhrenhandels alles versuchen würden, um eine Änderung herbeizuführen, die ihren